

## Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land NÖ fördert, aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik und die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen, Träger von Tagesbetreuungseinrichtungen mit Standort in Niederösterreich, wenn ein Kind gemäß § 19a NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, oder den entsprechenden Bestimmungen in einem anderen Bundesland, verpflichtet ist, den Kindergarten zu besuchen und eine Tagesbetreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065, besucht.
- 1.2 Der verpflichtende Besuch einer elementaren Bildungseinrichtung kommt abgekoppelt von der Schulpflicht für jene Kinder zur Anwendung, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben.  
  
Dieser soll bis zum Ende des Kindergartenjahres andauern, in dem die Vollendung des sechsten Lebensjahres liegt.
- 1.3 Der Förderzeitraum beträgt maximal 12 Monate, beginnt im September und dauert bis zum August des folgenden Jahres.
- 1.4 Antragsberechtigt sind Erhalter von Tagesbetreuungseinrichtungen in Niederösterreich für Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht in einer Gruppe der betreffenden Einrichtung absolvieren.
- 1.5 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Höhe der Förderung beträgt je Kindergartenjahr maximal € 1.200,- pro Kind. Gefördert werden nur jene Monate, in denen das Kind auch tatsächlich die Tagesbetreuungseinrichtung besucht und dies vom Erhalter bestätigt wird.
- 2.2 Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. Für die zeitliche Inanspruchnahme der Tagesbetreuungseinrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres im wöchentlichen Ausmaß von 20 Stunden darf von den Eltern (Erziehungsberechtigten) kein Beitrag eingehoben werden.  
  
Ausgenommen sind Beiträge für Spezialangebote, Verabreichung von Mahlzeiten und Beiträge zur Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial.
  - b. Die Erfüllung der Kindergartenpflicht ist vom Träger der Tagesbetreuungseinrichtung für das Kind zu bestätigen und zu überprüfen. Die Verpflichtung ist erfüllt, wenn das Kind an mindestens 4 Tagen in der Woche und mindestens 20 Stunden am Vormittag die Tagesbetreuungseinrichtung besucht.

- Ein Fernbleiben vom Kindergarten ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung zulässig insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten, bei außergewöhnlichen Ereignissen oder urlaubsbedingter Abwesenheit von insgesamt maximal 5 Wochen.
- c. Der Träger der Tagesbetreuungseinrichtung hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) darüber zu informieren, dass für den Besuch des Kindes im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres das Land NÖ dem Träger eine Förderung ausbezahlt und sich dadurch die Kosten der Eltern (Erziehungsberechtigten) verringern.
  - d. Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, hat der Betreiber der Einrichtung dafür zu sorgen, dass Kinder keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung, die mit Verhüllung des Hauptes verbunden sind, tragen.
  - e. Der Träger der Einrichtung hat die jährlich im Herbst von der Abteilung Kindergärten versendeten Statistikbögen ordnungsgemäß auszufüllen und rechtzeitig an diese Abteilung zurück zu senden.
  - f. Das Antragsformular ist vollständig und korrekt auszufüllen.
  - g. Der Nachweis, dass der Bildungsplan für das verpflichtende Kindergartenjahr erfüllt wird, ist zu erbringen.
  - h. Tagesbetreuungseinrichtungen müssen bei der Antragstellung eine Bestätigung vorlegen, in der die Qualifizierung der Bewilligungsbehörde gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065, nachgewiesen wird.

### **Antragstellung und Einbringungsfrist**

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt durch den Träger der Tagesbetreuungseinrichtung an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung.
- 3.2 Der Träger der Tagesbetreuungseinrichtung hat das Antragsformular pro Einrichtung ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, zur Berechnung der Förderung vorzulegen.  
Entsprechende Antragsformulare finden Sie im Internet unter [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)
- 3.3 Einbringungsfrist ist der 31. August des jeweiligen Kindergartenjahres.

### **Auszahlung der Förderung**

- 4.1 Die Förderung wird halbjährlich auf ein vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin bekannt zu gebendes Konto überwiesen.

### **Meldepflicht und Rückerstattung**

- 5.1 Der Träger der Tagesbetreuungseinrichtung bestätigt mit seiner Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen. Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt oder mit zukünftig anfallenden Förderungen gegen gerechnet werden.

### **Geltung**

- 6.1 Die Richtlinien haben Gültigkeit von 1. September 2018 bis 31. August 2022.

## Datenverarbeitung

---

- 7.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:
- **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name des Rechtsträgers der Einrichtung, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Bankverbindung, Name und Anschrift der Einrichtung, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung
  - **vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:** Name, Geburtsdatum, Besuchszeit/Stunden pro Woche der im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres betreuten Kinder
- 7.2 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.
- 7.3 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz) abrufbar.
- 7.4 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 7.5 Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 7.6 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der oder die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idGF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 7.7 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.